



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 25. Mai 1967

Teil II Nr. 42

Tag

I n h a l t

Seite

12. 5. 67	Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie der „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“	287
-----------	--	-----

**Verordnung
über die Stiftung der
„Verdienstmedaille der Zollverwaltung
der Deutschen Demokratischen Republik“
sowie der
„Medaille für treue Dienste
in der Zollverwaltung
der Deutschen Demokratischen Republik“.**

Vom 12. Mai 1967

§ 1

In Anerkennung und Würdigung außerordentlicher Leistungen und Ergebnisse bei der Durchführung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Kontroll- und Sicherungsaufgaben und hervorragender Einsatzbereitschaft beim Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Für langjährige Tätigkeit und treue Pflichterfüllung der Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung
der „Verdienstmedaille der Zollverwaltung
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann für hervorragende Verdienste bei der Erfüllung der der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben zur Stärkung und Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Angehörige der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind
- c) Bürger und Angehörige der Zollverwaltung sozialistischer Staaten
- d) Kollektive innerhalb und außerhalb der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf die Leiter der Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zum 28. August, dem Jahrestag der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik oder unmittelbar nach besonderen Verdiensten.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Silber bzw. Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite den Merkurstab, der durch zwei Lorbeerzweige, deren Enden sich unten überschneiden, eingefasst wird. Rund um den Merkurstab und dessen Einfassung stehen die Worte: „Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.